

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### 1. Allgemeines

Mit der Auftragserteilung (Bestellung) anerkennt der Besteller ausdrücklich die Allgemeine Geschäftsbedingungen der IMEDCO AG (kurz: IMEDCO).

### 2. Lieferbedingungen

#### 2.1 Geltungsbereich Lieferbedingungen

Die allgemeinen Lieferbedingungen gelten für sämtliche Produkte und Dienstleistungen (Abschirmungsprodukte und deren benötigten Services wie Site Visits, Site Surveys, Beratungen), die von der IMEDCO an Dritte gegen Entgelt geliefert oder zur Verfügung gestellt werden. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen (z.B. Einhalten von spezifischen Normen) gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

#### 2.2 Gültigkeit der Angebote

Die Gültigkeitsdauer der Angebote der IMEDCO sind unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen 12 Monate gültig. Bei einer Bestellung während der 12 Monate muss die Kabine innerhalb von 6 Monaten installiert werden. Abweichende Fristen bedürfen der Schriftlichkeit. Die Verbindlichkeit der Angebote ist nur in schriftlicher Form gültig.

Die in unseren Dokumenten als Basis von Angeboten erhaltenen technischen Abgaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind solange unverbindlich, als sie nicht mit geltenden Unterlagen einer Auftragsbestätigung bestätigt sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass- Skizzen zu verlangen.

#### 2.3 Lieferfristen

Die Lieferfrist für Standardprodukte (d.h. ohne Neuentwicklung und/oder gewisse Optionen) beträgt 6 Wochen (ex works) nach dem Eingang einer schriftlichen Bestellung bei IMEDCO bzw. 4 Wochen nachdem sämtliche Einzelheiten und Einigungen über alle Bedingungen des Auftrags klar gestellt wurden («bestätigte Mauerpläne»).

Lieferzeit für Optionen kann variieren je nachdem, welche Optionen beauftragt wurden.

Bei Lagerartikeln kann die Lieferfrist je nach Verfügbarkeit variieren.

Abweichende Lieferfristen gelten z.B. für ausserordentlichen Entwicklungs- und Materialaufwände, welche im jeweiligen Angebot separat ausgewiesen werden.

Bestellungsänderungen oder Annullierungen nach «bestätigten Mauerplänen» gelten nur, wenn IMEDCO sich damit schriftlich einverstanden erklärt. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen. Änderungen können zudem Lieferverzögerungen zur Folge haben.

Lieferverzögerungen, die nicht von der IMEDCO zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Streiks oder andere unabwendbare Ereignisse, führen nicht zum Verzug. Tritt ein solches Ereignis ein, stehen die Lieferfristen still und die Erfüllung von vertraglichen Sachleistungen wird vorübergehend ausgesetzt.

#### 2.4 Preisbedingung

Alle Preise sind in EUR/CHF/USD/GBP, ohne Rabatte, Vorbehalte, MwSt. (Ausnahme Schweizer Projekte), Abgaben oder lokale Steuern.

Die Preise für Optionen gelten nur bei Lieferung und Montage zusammen mit einer HF-Abschirmung.

Die Verpackung ist im Preis inbegriffen, falls nicht anders erwähnt.

#### 2.5 Lieferbedingungen

Grundsätzlich gelten die Bedingungen Incoterms ex-works. Andere Lieferbedingungen können gemäss Incoterms im Angebot deklariert werden.

Verpackung: Grundsätzlich sind die Waren auf Paletten verpackt. Paletten sind nicht standardmässig gemäss ISPM 15 – Standard behandelt. Auf Kundenwunsch können jedoch ISPM Holzkisten für See- oder Luftfracht optional angeboten werden. Details werden im Angebot angegeben.

Zusätzliche Kosten des Transports im Falle von Expresslieferungen bzw. Sonderwünschen (spezielle Ankunftszeiten etc.) sind vom Besteller zu tragen.

Behördliche Genehmigungen für das Abladen der Ware bzw. für die Zufahrt eines entsprechenden LKW sind vom Besteller zu erwirken. Der Abladeort soll direkt an der Projektadresse ermöglicht werden und die Distanz zwischen

Abladeort und Lagerraum/MR-Raum max. 20 m betragen. Falls keine angemessene Transferroute möglich ist, müssen Abladehelfer und/oder Stapler kostenlos vom Besteller zur Verfügung gestellt werden. Nutzen und Gefahr gehen an den Besteller über, wenn das Material durch Dritte (nicht durch IMEDCO Monteure) abgeladen wird. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen umgehend nach dem Abladen schriftlich an die IMEDCO gemeldet werden. Haftung Transportschäden (Beschädigungen der Ware während des Transports) werden abgeleitet von den definierten Incoterms-Regelungen.

## 2.6 Eigentumsvorbehalt

Die IMEDCO bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer der Ware. Mit Begleichung der letzten Rate geht das Eigentum an den Besteller über. Vor Eigentumsübergang an den Besteller ist es diesem untersagt durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder in sonstiger Art und Weise über die Ware zu verfügen. Technische Zeichnungen und Unterlagen bleiben im Eigentum der IMEDCO. Die unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe sind nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet.

## 3. Montagebedingungen

### 3.1 Geltungsbereich Montagebedingungen

Unsere allgemeinen Montagebedingungen gelten für sämtliche Montagen von Hochfrequenz- und Magnetabschirmungen inklusive deren Zubehör. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

### 3.2 Montagetermine

Die Montagedauer wird von IMEDCO angegeben. Nach Vereinbarung eines entsprechenden Zeitplanes zwischen der IMEDCO und dem Besteller muss der Besteller eine Terminverschiebung mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Montagebeginn bekannt geben. IMEDCO bestätigt den Zeitpunkt des Montagebeginnes.

### 3.3 Montagevorbereitung inkl. Materialtransport und Lager

Der Besteller stellt IMEDCO die Räume zur Montage der HF-Abschirmung in besenreinem, trockenem und wettergeschütztem Zustand zur Verfügung. Mörtel, Gipsreste und anderer Bauschutt sind vom Besteller zu entfernen. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Rohbauöffnungen müssen ebenfalls wettergeschützt sein.

Der Arbeitsbereich vor dem MR-Raum hat eine Fläche von min. 10m<sup>2</sup>.

Der Lagerraum neben dem Arbeitsbereich für Werkzeug und Material, hat eine Fläche von min. 25-30 m<sup>2</sup>. Er wird IMEDCO kostenlos zur Verfügung gestellt.

Elektroanschlüsse 230V und ausreichend Licht müssen vorhanden sein. Die Kosten für die elektrische Energie gehen zu Lasten des Bestellers.

Das Material muss gegen Beschädigung und Diebstahl geschützt sein.

Eine Beheizung der Räume auf min. 15° C muss ermöglicht werden.

Der Rohbau muss vor Montagebeginn gemäß unseren Plänen vorbereitet sein.

Sollte der Magnet nicht während der Montage angeliefert und somit eine zweite Anreise notwendig werden, wird diese separat in Rechnung gestellt.

Weitere Handwerker dürfen nur auf Rücksprache mit dem IMEDCO Baustellenleiter den Raum betreten. Dies gilt nicht für Techniker der Systemlieferanten.

### 3.4 Bodenspezifikationen

Die Restfeuchtigkeit im fertigen Untergrund darf bei Einbringung mit Elastomer maximal 3% betragen. Bei einem Bodenaufbau mit Teerbahnen darf die Restfeuchtigkeit maximal 8 % betragen. Bei Räumen, die ganz oder teilweise im Erdreich liegen, muss eine Dampfsperre das Eindringen von Feuchtigkeit verhindern. Die Oberfläche (Estrich) muss gerieben und geglättet sein. Die Unebenheiten dürfen maximal 2.5 mm / m oder maximal 5 mm über die ganze Fläche betragen. Als Referenzpunkt gilt das Isozentrum des Magneten. Geringere Toleranzen, die von den Systemlieferanten vorgeschrieben werden, bleiben vorbehalten. Bodenkanäle und Doppelbodenausschnitte im Rohbau werden bauseitig nach Spezifikationen der Systemlieferanten gebaut.

### 3.5 Wandspezifikationen

Außenwände im Bereich der HF-Abschirmung müssen mit der notwendigen Isolation versehen sein. Es darf keine Kondensation entstehen. Die Oberfläche der umliegenden Wände ist lediglich für den Schall- und Materialschutz relevant, da die HF-Abschirmung selbststehend ist und in einem Abstand von ca. 50 mm aufgebaut wird. Beim Einbau

von Magnetabschirmungen gelten die Spezifikationen auf den Projektzeichnungen. Der statische Nachweis des Gebäudes muss bauseits erfolgen. IMEDCO kann die Angaben bezüglich der Lasten der Magnetabschirmung berechnen. Die Masse von Wanddurchbrüchen müssen mit den Angaben auf den Zeichnungen von IMEDCO übereinstimmen (Toleranz maximal +/- 10 mm).

### 3.6 Deckenspezifikationen

Das Dach der HF-Abschirmung muss meistens an einigen Punkten abgehängt werden (ausser selbsttragende HF-Kabinen). Die Abhängungen müssen in der Decke verankert werden können. Der Besteller ist verantwortlich für die Statik der Rohbaudecke. Die Abhängelast wird auf Verlangen durch IMEDCO angegeben. Die Decken im Bereich von der HF-Abschirmung müssen mit der notwendigen Isolation versehen sein. Hinweis: Es darf keine Kondensation entstehen.

### 3.7 Elektroinstallationen innerhalb der HF-Abschirmung

Der Lieferumfang richtet sich nach unserem Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung. Das Anschliessen der von IMEDCO gelieferten Komponenten wird durch eine vom Besteller gestellte, lizenzierte Elektrofachperson vorgenommen (Ausnahme für IMEDCO Produkte mit Kleinspannung AC  $\leq$  50V / DC  $\leq$  120V). Dadurch wird eine Installation nach den lokalen Vorschriften gewährleistet.

### 3.8 Arbeitssicherheit / Umwelt

Bei Bedarf und vorgängiger Bestellung der IMEDCO stellt der Besteller Hilfsmittel zur Verfügung (z.B. Rollgerüst, Hebebühne, Montagelift usw.), um die Installation sicher und effizient durchführen zu können. Falls die angemessenen Hilfsmittel bei Arbeitsbeginn nicht zur Verfügung stehen, kann das Montageteam seine Arbeit unterbrechen, bis die Hilfsmittel angeliefert werden. Daraus resultierende Kosten (Wartezeit usw.) gehen zu Lasten des Bestellers. Die Montagearbeiten werden nach dem gängigen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Umweltbestimmungen durchgeführt. Die Restmaterialien und Abfälle auf der Baustelle werden in Absprache mit dem Besteller fachgerecht entsorgt. Nach Beendigung der Montage werden die IMEDCO Werkzeuge und Materialien von den IMEDCO Monteuren weggeräumt und die Arbeitsplätze besenrein hinterlassen. Diese organisieren den Rücktransport der Montagegeräte und Werkzeuge.

## 4. Abnahme

Die Abnahme besteht aus zwei Teilen - einer baulichen Abnahme und einer Abnahmemessung. Beides kann unabhängig voneinander erfolgen.

Das genaue Datum für den HF-Test sowie die Produktabnahme wird seitens IMEDCO vorrangig schriftlich bekannt gegeben. Das Datum wird von unserem Baustellenleiter vor Ort bestätigt. Die Produktabnahme (HF-Kabine / Abschirmung) hat nach Abschluss der Installation, spätestens jedoch vor Abreise des IMEDCO Montageteams zu erfolgen.

Sollte der Besteller oder sein Vertreter zum Zeitpunkt des HF-Tests und / oder der Produktabnahme nicht erscheinen, gilt das Produkt und die Dokumente als akzeptiert, sofern die gemessenen Werte den Vorgaben entsprechen.

Der Übergang von Nutzen und Gefahr sowie die Gewährleistungs-/Garantiefrist treten nach erfolgter Abnahme in Kraft. Die Mess- und Abnahmeprotokolle werden dem Besteller nachträglich zugesandt.

Wird das IMEDCO-Produkt vor Abnahme der Montage genutzt, in Betrieb genommen oder von Fremdhandwerkern betreten, so können Teilbereiche abgenommen werden.

## 5. Mehraufwendungen / Änderungen

Erfüllt der Besteller oder seine beauftragten Firmen die von ihm zu erbringenden Leistungen / Voraussetzungen nicht oder nur teilweise, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

Mehraufwand infolge Abweichungen von den genehmigten Zeichnungen wird nach Aufwand zu Lasten des Bestellers ausgeführt.

Wartezeiten, die ohne unser Verschulden entstehen, werden dem Besteller in Rechnung gestellt (ausser ½ Tag Einbringung des Diagnosegerätes).

Zusätzliche Arbeiten und Materialien, insbesondere Änderungen auf Veranlassung des Bestellers, werden separat in Rechnung gestellt. Regiarbeiten werden nur in Absprache mit dem Besteller ausgeführt.

## 6. Zahlungsbedingungen

Es gelten folgende Zahlungsziele, sofern nichts anderes vereinbart wurde:  
50% mit Bestellung 50% 30 Tage netto nach abgeschlossener Installation. Die Zahlungstermine richten sich nach dem Angebot. Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen zu kürzen oder zurückzubehalten. Für verspätete Zahlungen wird ein banküblicher Verzugszins berechnet.  
Die IMEDCO haftet mit dem Firmenvermögen, welches als Sicherheit bei Anzahlung gilt. Folglich werden keine Anzahlungsgarantien ausgestellt.  
Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.  
Etwasige Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

## 7. Garantie / Gewährleistung

IMEDCO garantiert auf Materialien sowie auf Abschirmungswerte 5 Jahre ab Datum der Fertigstellung.  
Die Gewährleistung für Mängelfreiheit für LED-Beleuchtungssysteme übernimmt die IMEDCO bis auf 2 Jahre ab Datum der Fertigstellung. Ausgenommen sind Teile, die der natürlichen Abnutzung unterliegen (z.B. mechanische beanspruchte Teile sowie Türkontaktfinger und -dichtungen).  
Die Gewährleistung / Garantie erlischt, wenn unser Produkt durch den Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung verändert oder repariert wurde.  
Die Gewährleistungs- / Garantiebedingungen sind nur gültig, wenn die IMEDCO über einen Schaden rechtzeitig informiert wurde. Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt zur Verwirkung der Gewährleistungs-/Garantiepflicht.  
Ausgenommen von der Gewährleistung / Garantie sind unsachgemässer Umgang mit den IMEDCO Produkten sowie Schäden durch höhere Gewalt.  
Die IMEDCO erfüllt sämtliche Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen mittels Nachbesserung, indem sie defekte Teile am Produkt kostenlos repariert oder Ersatzteile zur Verfügung stellt. Auf den Reparaturen / Ersatzteilen werden keine Gewährleistungsansprüche gewährt. Sämtliche weiteren Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Minderung, Wandlung und Schadenersatz sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

## 8. Datenschutz

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzbestimmungen auf unserer Website [www.imedco.com](http://www.imedco.com).

## 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG). Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der IMEDCO AG zuständig.